

Kurztitel

Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 244/1969 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2013

§/Artikel/Anlage

§ 22

Inkrafttretensdatum

01.09.2015

Außerkrafttretensdatum

31.08.2015

Text**Dienstzulage für die Abteilungsvorstellung**

§ 22. (1) Landesvertragslehrpersonen, die in die Funktion Abteilungsvorstellung bestellt oder mit einer solchen Funktion provisorisch betraut sind, gebührt eine Dienstzulage.

(2) Die Dienstzulage gemäß Abs. 1 beträgt

1. wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung bis sechs Wochenstunden beträgt, 700,0 €,
2. wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung mehr als sechs Wochenstunden beträgt, 850,0 €.